

## **Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Schlangen**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW 2024 S 444) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung Behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV NRW S 766) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW.S 207) hat der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 23.01.2025 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung**

Rat und Verwaltung der Gemeinde Schlangen sind im Sinne der allgemein den Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Gebiet der Gemeinde Schlangen gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmung dieser Satzung sicherzustellen.

### **§ 2**

#### **Bestellung eines/r Behindertenbeauftragten**

- (1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen der Gemeinde Schlangen wird eine /ein Beauftragter für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/r) bestellt und es kann auch ein Stellvertreter bestellt werden. Die Bestellung erfolgt für die Zeit von 5 Jahren.
- (2) Der/Die Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der/Die Behindertenbeauftragte wird organisatorisch dem/der Fachbereichsleiter/in FB 30 Ordnung und Soziales angebinden und hat das Recht, dem/der Fachbereichsleiter/in oder dem/der Bürgermeister/in sein/ihr Anliegen vorzutragen.
- (4) Der/Die Behindertenbeauftragte hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde Schlangen, soweit Angelegenheiten behandelt werden, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können. Er/Sie hat in den Sitzungen ein Rede- und Anhörungsrecht bei diesen Angelegenheiten.
- (5) Der/Die Behindertenbeauftragte wird von allen Organisationseinheiten der Gemeindeverwaltung rechtzeitig über Angelegenheiten seines/ihrer Aufgabengebietes unterrichtet und fachlich beraten, sowie unterstützt.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

- (1) Der/Die Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für die Belange behinderter Menschen in der Gemeinde Schlangen. Ihm/Ihr werden im Wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

- a) Beratung von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen
    - in Fragen der Zuständigkeit (Wegweiserfunktion)
    - Mithilfe bei der Formulierung von Eingaben und Anträgen in Fällen von Beschwerden oder Benachteiligungen
  - b) Übernahme von Koordinierungsaufgaben für einzelne Behindertenverbände und Selbsthilfegruppen
  - c) Beratende Funktion im Zusammenhang mit der Planung von Einrichtungen der Behindertenhilfe
  - d) Zusammenarbeit mit den gemeinsamen Beratungsstellen verschiedener Rehabilitationsträger
  - e) Mitwirkung bei der Planung im Verkehrsbereich (Öffentlicher Personennahverkehr) und der Infrastrukturgestaltung (z.B. Parkflächen, Schwimmbäder, Sportanlagen) soweit die Belange der Gemeinde Schlangen berührt sind.
  - f) Mitwirkung in Ausschüssen, wenn Belange von Menschen mit Behinderung berührt sind.
  - g) Mitwirkung bei der Organisation von öffentlichen Veranstaltungen
- (2) Der/Die Behindertenbeauftragte hat die Möglichkeit, Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den Organisationseinheiten der Gemeindeverwaltung und den Ausschüssen der Gemeinde Schlangen bei der Planung und Vorentscheidungen über Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, abzugeben.

## **§ 4**

### **Berichtspflicht**

Der/Die Beauftragte für die Belange behinderter Menschen erstattet dem Rat der Gemeinde Schlangen einmal jährlich Bericht über seine/ihre Tätigkeit.

## **§ 5**

### **Sprechstunden**

- (1) Der/Die Behindertenbeauftragte kann regelmäßige Sprechstunden durchführen. Die innerhalb der Sprechstunde geführten Gespräche unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gem. § 30 GO NRW.
- (2) Der/Die Behindertenbeauftragte kann Räumlichkeiten und Sachmittel der Gemeinde Schlangen in Abstimmung nutzen. Auslagen und andere entstehenden Kosten (Fahrtkosten für die Teilnahme an Fachtagungen, Fortbildungen etc.) werden durch eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € vergütet. Ein Anspruch auf sonstige Vergütung oder Aufwandsentschädigung besteht nicht.

## **§ 6**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die durch den Rat der Gemeinde Schlangen beschlossene Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Schlangen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 27.03.2025

gez. Marcus Püster

Bürgermeister